

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : Super Sauber I
Überarbeitet am : 03.09.2009 Version : 7.0.4
Druckdatum : 03.09.2009

Mustersicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblätter liefern dem beruflichen Verwender von Chemikalien wichtige Informationen zur Identität des Produktes, zu auftretenden Gefährdungen, zur sicheren Handhabung und Maßnahmen zur Prävention sowie den Gefahrenfall. Die Angaben in diesem Dokument müssen dem Verwender ermöglichen, festzustellen, ob es am Arbeitsplatz gefährliche chemische Arbeitsstoffe gibt, und alle Risiken zu beurteilen, die sich durch die Verwendung dieser chemischen Arbeitsstoffe für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer ergeben.

Die zu beachtenden Anforderungen an ein Sicherheitsdatenblatt ergeben sich aus Artikel 31 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). Die Regelungen der Sicherheitsdatenblattrichtlinie 91/155/EWG wurden in diese Verordnung überführt und sind seit dem 01. Juni 2007 in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar anzuwenden. Seit dem 20. Januar 2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Kraft. Sie überführt das international vereinbarte **Global Harmonisierte System** zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS-System) in das Gemeinschaftsrecht. Spätestens ab dem 1. Dezember 2010 sind Stoffe und ab dem 1. Juni 2015 Gemische (Zubereitungen) nach der GHS einzustufen und zu kennzeichnen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann in Sicherheitsdatenblatt die „alte“ und „neue“ Einstufung parallel angegeben werden. Werden Produkte nach GHS eingestuft und gekennzeichnet, muss die Einstufung von Stoffen und Gemischen nach GHS gemeinsam mit der der „alten“ Einstufung für den Stoff, das Gemisch und seine einzelnen Bestandteile in das Sicherheitsdatenblatt eingetragen werden. Diese Übergangsregelung soll den Betrieben bis zum 1. Juni 2015 die Anwendung des Verordnungs- und Technischen Regelwerkes erleichtern, sofern sich dies noch auf das alte System zur Einstufung und Kennzeichnung bezieht

Falls die Übermittlung eines Sicherheitsdatenblatts nicht erforderlich ist, ergeben sich die Informationspflichten aus Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Dieses Medium ist kostenlos und in deutscher Sprache zu übermitteln. Der Inverkehrbringer des Produktes ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig ausgefüllt ist. Wichtig ist, dass dieses Dokument regelmäßig an den aktuellen Rechtsstand angepasst wird. Diese Notwendigkeit ergibt sich, sobald die Einstufung neu festgelegt wird oder eine Anpassung des Arbeitsplatzgrenzwertes einer Komponente erfolgt.

Die Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes ist eine Herausforderung für jedes Unternehmen. Der Einsatz von Softwareprodukten kann den Unternehmer als Handlungshilfe unterstützen – die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt letztlich jedoch beim Inverkehrbringer. Die REACH-Verordnung beschreibt zwar ausführlich

WO - WAS - WANN – WIE

im Sicherheitsdatenblatt zu vermerken ist.

Rechtsvorschriften und Handlungshilfen* können jedoch nicht jeden Einzelfall vorausschauend regeln und gewähren auch Entscheidungsspielräume, so dass Inverkehrbringer nicht immer sicher sind, ob die Aussagen in ihren Sicherheitsdatenblättern dem Anspruch des Gesetzgebers an Vollständigkeit und Richtigkeit in allen Punkten entsprechen.

Der unter INQA eingerichtete thematische Initiativkreis „Anwendungssicherheit bei chemischen Produkten – ein Beitrag zur Nachhaltigkeit in der Chemie“ hat eine Arbeitsgruppe „Qualität und Nutzung von Sicherheitsdatenblättern“ gebildet. Auf Initiative einer Vertreterin eines kleinen mittelständischen Unternehmens, der Bernd Schwegmann GmbH & Co. KG, ist dieses Mustersicherheitsdatenblatt entstanden. Viele der Angaben in diesem Muster sind am Rand erklärt oder erläutert, um den Erstellern von Sicherheitsdatenblättern Hilfestellung bei der Ausarbeitung eigener Sicherheitsdatenblätter zu geben.

Das Dokument wurde in enger Kooperation mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) erarbeitet und von Experten des INQA-Arbeitskreises „Qualität und Nutzung von Sicherheitsdatenblättern“ geprüft.

Ansprechpartner zu diesem Mustersicherheitsdatenblatt: siehe letzte Seite

* Die Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 220 „Sicherheitsdatenblatt“ hat im Oktober 2007 die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 220 abgelöst. Die TRGS 220 wurde aus formalen Gründen aufgehoben.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : Super Sauber I
Überarbeitet am : 03.09.2009 Version : 7.0.4
Druckdatum : 03.09.2009

01. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und Firmenbezeichnung

Handelsname
Super Sauber I

Verwendung des Stoffes / des Gemischs
Spezialreiniger für gewerbliche Verwendung

Hersteller/Lieferant
Top Clean

Straße/Postfach
Hauptstraße 47

Nat.-Kenn./PLZ/Ort
DE – 59999 Musterstadt

Kontaktstelle für technische Information
Anwendungstechnik (Telefon +49 (0) 6999 / 99 99-69)

Telefon / Telefax / E-Mail
+49 (0) 69 99 / 99 99-0 / +49 (0) 69 99 / 99 99-99 / E-Mail: Sicherheitsdatenblatt@topclean.com

Notfallauskunft
+49 61 31 / 19 24 0 (Universitätsklinikum Mainz)

Kommentar: Bei Stoffen, die unter REACH registriert wurden und für die ein Stoffsicherheitsbericht zu erstellen ist (> 10 t/a), sind alle relevanten „identifizierten Verwendungen“ anzugeben.

Kommentar: Die REACH-Verordnung verlangt die Angabe der E-Mail-Adresse der fachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist.

Kommentar: Durch REACH wurden die Abschnitte 03 und 02 getauscht.

Kommentar: Wurde ein Stoff oder ein Gemisch vor dem 1.1.2010 bzw. vor dem 1.6.2015 gemäß der Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG eingestuft, so kann die Einstufung des Stoffes oder Gemischs unter Verwendung der Umwandlungstabelle in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 anpasst werden.

Kommentar: Aufzuführen sind gesundheitsgefährdende und umweltgefährdende (einschl. PBT- und vPvB Stoffe) sowie Komponenten mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz, sobald der Berücksichtigungsgrenzwert erreicht oder überschritten wird

Kommentar: Auf die Nennung von Stoffen die ausschließlich aufgrund physikalisch-chemischer Eigenschaften eingestuft sind und für die kein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt ist, kann in diesem Abschnitt verzichtet werden.

Kommentar: Bei Aktualisierung nach der Stoffregistrierung ist die Registrierungsnummer in das SDB aufzunehmen.

Kommentar: Polymer

Kommentar: Möglich wäre auch eine weniger konkrete Angabe, z.B. 1 - 5 % oder < 5% nach Ermessen des Herstellers. Genaue Angaben sind insbesondere für Abnehmer hilfreich, die eine Chemikalie zur Herstellung neuer Zubereitungen verwenden.

02. Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffes / des Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI:
Entz. Fl. 3; H226 · Augenreiz. 2; H319 · Hautreiz. 2; H315

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG:
R 10 · Xi; R 36/38

Zusätzliche Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt
Bei wiederholtem Kontakt wirkt das Produkt entfettend auf die Haut.

03. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

Chemische Charakterisierung

Basische Stoffe gelöst in organischen Lösemitteln und Wasser

Gefährliche (Inhaltsstoffe)

ETHANOL; EG-Nr.: 200-578-6 ; CAS-Nr.: 64-17-5

Anteil : 60 %
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Entz. Fl. 2; H225
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG: F; R 11

NATRIUMHYDROXID; EG-Nr.: 215-185-5; CAS-Nr.: 1310-73-2

Anteil : 0,5 %
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Hautätz. IA; H314
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG: C ; R 35

ALIPHATISCHER ALKOHOL (C13 – C15), (THOXYLIERT)

Anteil : 2 %

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : Super Sauber I
Überarbeitet am : 07.08.2009 Version : 7.0.3
Druckdatum : 07.08.2009

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Akut Tox. 4; H302 - Augenschäd. 1; H318 - Aqu. akut; H400

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG: Xn; R22, Xi; R41, N; R50

Stoffe mit vorgeschriebenen EG-Grenzwerten

(1-METHOXY-2-PROPANO) EG-Nr. : 203-539-1 ; CAS-Nr. : 107-98-2

Anteil : 3 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Entz. Fl. 3; H226

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG: R10

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

Kommentar: Stoffe für die ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt ist, sind ab einer Konzentration von 1% aufzuführen, auch wenn diese keine gesundheits- und umweltgefährdenden Eigenschaften besitzen.

04. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen

Frischluf zu führen. Bei Reizung der Atemwege durch das Produkt, Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Mit Wasser abwaschen, nachspülen.

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Sofort und für mindestens 15 Minuten mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen.

Ggf. Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Sofort kräftiges Ausspülen des Mundes.

Viel Wasser in kleinen Schlucken trinken (Verdünnungseffekt). Erbrechen vermeiden.

Keine Neutralisationsversuche.

Hinweise für den Arzt

Keine Angaben verfügbar.

Kommentar: Formulierungsvorschläge für die sprachliche Gestaltung des Sicherheitsdatenblattes enthält der BDI-Standardsatzkatalog (<http://reach.bdi.info/376.htm>)

05. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl, Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser).

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

Besondere Gefährdung durch den Stoff oder des Gemische selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

Bei Brand können gefährliche Dämpfe/Gase entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät.

Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : Super Sauber I
Überarbeitet am : 07.08.2009 Version : 7.0.3
Druckdatum : 07.08.2009

Zusätzliche Hinweise

Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen.
Entweichende Dämpfe mit Wasser niederschlagen.
Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden.

06. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

In geschlossenen Räumen für Frischluft sorgen.
Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7 und 8 beachten.

Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen von Produkt und großer Mengen verunreinigtem Waschwassers in Gewässer und Boden vermeiden.
Produkt nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Verfahren zur Reinigung / Aufnahme

Für größere Mengen: Produkt abpumpen.
Bei Resten: Ausgetretenes Material mit neutralisierendem und unbrennbarem Aufsaugmittel eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Kleine Mengen (bis ca. 1 L) mit viel Wasser aufnehmen, Wasser in die Kanalisation entsorgen.

Zusätzliche Hinweise

Zündquellen fernhalten, nicht rauchen, offene Flammen vermeiden.

Kommentar: Diese Maßnahme ist extrem von der Menge abhängig. Für kleine und große Mengen sollten ggf. praktikable unterschiedliche Empfehlungen gemacht werden. In den meisten SDB ist dies noch nicht üblich.

Kommentar: Gute Erläuterung!!

Kommentar: In den Fällen, in denen ein Stoffsicherheitsbericht oder eine Registrierung erforderlich ist, müssen die Angaben in diesem Abschnitt mit den Informationen für die identifizierten Verwendungen und die im Anhang des Sicherheitsdatenblatts aufgeführten Expositionsszenarien übereinstimmen

07. Handhabung und Lagerung

Hinweise zum sicheren Umgang

Gefäße nicht offen stehen lassen. Mindeststandards gemäß TRGS 500¹ einhalten.
Bei der Gestaltung des Arbeitsverfahrens sind die Modellösungen in den entsprechenden Schutzleitfäden zu berücksichtigen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Dämpfe sind schwerer als Luft. Explosionsfähige Dampf/Luft-Gemische können sich schon bei Normaltemperaturen bilden. Beim Ab- und Umfüllen des Produktes Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Von Zündquellen fernhalten

Weitere Hinweise

Bildung von Dämpfen vermeiden. Insbesondere an Ab/Umfüll-, Wiege und Mischarbeitsplätzen ist eine „wirksame Absaugung“ sicherzustellen. Zur Begrenzung der Emissionen durch flüchtige organische Verbindungen (VOC) sollten die Lösemitteldämpfe einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführt werden.

Kommentar: Die konkrete Angabe des Schutzleitfadens sollte erfolgen.
(vgl. <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/EMKG/Schutzleitfaeden.html>)

Angaben zu den Lagerbedingungen

Lagertemperatur: Raumtemperatur, nicht über 30 °C lagern.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

An einem Ort mit lösemittelbeständigem Boden oder auf einer Auffangwanne lagern, so dass bei Auslaufen der Schutz des Grundwassers gewährleistet wird.
Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen.
Behälter dicht geschlossen an einem kühlen, gut gelüfteten Ort lagern.

Lagerklasse VCI : 3 (Entzündliche flüssige Stoffe)

Bestimmte Verwendungen

Beseitigung von Fettückständen und Verunreinigungen auf Oberflächen.
Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Merkblatt (Ersatzprodukt mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko: Protect Sauber der Firma Top Clean)

Kommentar: Die Lösemittelverwendung ist die größte Emittentengruppe für NMVOC-Emissionen. Daher sollte auf die Notwendigkeit der Abgasbehandlung hingewiesen werden. Durch die Verwendung einer wirksamen Absaugung wird das Auftreten von Chemikalien in der Luft am Arbeitsplatz weitgehend ausgeschlossen.

Kommentar: Gibt es zu diesem Produkt einen GISCODE oder eine andere Branchenregelung? Dann sollte diese(r) hier vermerkt werden.

Kommentar: Vorbildlich!

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : Super Sauber I
Überarbeitet am : 07.08.2009 Version : 7.0.3
Druckdatum : 07.08.2009

08. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte

Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

ETHANOL ; CAS-Nr. : 64-17-5

Spezifizierung : TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte (Stand 01/2006)
Wert : 500 ppm / 960 mg/m³
Spitzenbegrenzung: 2 (II) - max. 2-fache AGW-Überschreitung in 15 Minuten
Fruchtschädigend: Y Stoffe, bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des AGW und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet werden braucht.

1-METHOXY-2-PROPANOL; CAS-Nr. : 107-98-2

Spezifizierung : TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte (Stand 01/2006)
Wert : 100 ppm / 370 mg/m³
Spitzenbegrenzung: 2 (II) - max. 2-fache AGW-Überschreitung in 15 Minuten
Fruchtschädigend: Y Stoffe, bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des AGW und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet werden braucht.

Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte der Europäischen Union

1-METHOXY-2-PROPANOL; CAS-Nr. : 107-98-2

Spezifizierung : 2000/39/EG
Kurzzeitwert (STEL): 150 ppm / 568 mg/m³
Konzentration darf Grenzwertkonzentration während einer Zeitdauer von 15 Minuten nicht überschreiten

Langzeitwert (8 h TWA): 100 ppm / 375 mg/m³
Hinweis „Haut“: Größere Mengen des Stoffs werden durch die Haut aufgenommen.

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren, wie in Abschnitt 7 aufgeführt, haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Empfohlene Analyseverfahren für Arbeitsplatzmessungen: Siehe Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) "Gefährliche Arbeitsstoffe" (GA 13)¹

Orientierende Ethanol-Konzentrationsmessung mit Prüfröhrchen:
z.B. Compur (549 210 Typ: 104 SA); Dräger (81 01631 Typ: Alkohol 25/a); Auer (5085-818 Typ: Ethanol-100)

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und –menge arbeitplatzspezifisch auszuwählen.

Atemschutz

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden (siehe auch Kapitel 7). Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Grenzwerten zu halten, muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden:

z.B. an Vollmaske/Halbmaske/filtrierende Halbmaske

Gasfilter A1 (braun) bis 1000 mL/m³ (ppm)

Gasfilter A2 (braun) bis 5000 mL/m³ (ppm)

Gasfilter A3 (braun) bis 10000 mL/m³ (ppm)

Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie Tragezeitbegrenzung gemäß Berufsgenossenschaftliche Regel² (BGR) 190 beachten.

Handschutz

Lösemittel- und laugenbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen.

Kommentar: Ist ein Stoffsicherheitsbericht erforderlich, so sind für den Stoff die entsprechenden DNEL- und PNEC-Werte für die im Anhang des Sicherheitsdatenblatts aufgeführten Expositionsszenarien zu vermerken.

Kommentar: REACH fordert die Angabe der national geltenden Grenzwerte. Nach Anh. II Nr. 8.1 REACH-VO müssen sich die genannten Grenzwerte „auf den Mitgliedsstaat beziehen, in dem der Stoff oder die Zubereitung in Verkehr gebracht werden soll“. Die Mitgliedstaaten müssen auf Grundlage der europäischen Werte eigene Grenzwerte festsetzen. (Quelle: Leitlinien zur GefStoffV (LV45), 2. Auflage, September 2008)

Kommentar: Ist ein Stoffsicherheitsbericht erforderlich, so sind die Risikomanagementmaßnahmen für die im Sicherheitsdatenblatt identifizierten Verwendungen in diesem Abschnitt zusammenzufassen.

Kommentar:
Quelle: www.wingis-online.de

Kommentar: Branchenlösungen geben ggf. nähere Auskunft über die Notwendigkeit von technischen Schutzmaßnahmen

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : Super Sauber I
Überarbeitet am : 07.08.2009 Version : 7.0.3
Druckdatum : 07.08.2009

Bei Vollkontakt:

Handschuhmaterial: Butylkautschuk
Schichtstärke (mm): 0,7
Durchdringungszeit (min): > 480

Bei Spritzkontakt:

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk
Schichtstärke (mm): 0,4
Durchdringungszeit (min): > 120

Augenschutz

(Schutzbrille) gemäß EN 166:2001 verwenden.

Angaben zur Arbeitshygiene

Wasserunlösliche (rückfettende) Hautschutzpräparate vor Arbeitsbeginn und nach jeder Pause auf die saubere Haut auftragen und sorgfältig einreiben.

Umweltschutzmaßnahmen

Siehe Abschnitt 6 und 7. Keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

Kommentar: Hier sollte eine genauere Bezeichnung des Brillentyps wie z.B. „Gestellbrille mit Seitenschutz“ erscheinen. Vorschläge enthält der BDI-Standardsatzkatalog. Auch ein Hinweis auf die BGR 195 ist möglich.

09. Physikalische und chemische Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: Farblos
Geruch: nach Alkohol

Sicherheitsrelevante Daten

Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist eine Bildung explosionsfähiger Dampf-/Luftgemische möglich.

Untere Explosionsgrenze :	3,5	Vol%	Literaturwert
Obere Explosionsgrenze :	15,0	Vol%	Literaturwert
Dampfdruck :	(50 °C)	<	20 kPa (berechnet)
Dichte :	(20 °C)		0,80 g/cm ³ ISO 2811-1
Auslaufzeit :	(23 °C)	<	10 s ISO -Becher 6 mm
Wasserlöslichkeit:	(20 °C)		vollständig löslich
pH-Wert			10
Siedepunkt/-bereich :	(1013 hPa)		80 °C
Flammpunkt :			24 °C ISO 1523
Zündtemperatur :			nicht bestimmt

Die Angaben zu den Explosionsgrenzen beziehen sich auf Ethanol.
Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

Kommentar: Gute Erläuterung

10. Stabilität und Reaktivität

Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung begünstigt den Übergang der Flüssigkeit in die Dampfphase und die Bildung explosionsfähiger Atmosphären.

Zu vermeidende Stoffe

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.
Kontakt mit starken Oxidationsmitteln, Alkalimetallen, Säuren vermeiden.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehung entzündlicher Gase (z.B. Wasserstoff) oder Dämpfe bei Kontakt mit starken Oxidationsmitteln, Alkalimetallen, Säuren möglich.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : Super Sauber I
Überarbeitet am : 07.08.2009 Version : 7.0.3
Druckdatum : 07.08.2009

11. Toxikologische Angaben

Die toxikologische Einstufung der Zubereitung wurde aufgrund der Ergebnisse des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen. Nach Erfahrungen des Herstellers sind über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten

Toxikologische Prüfungen

Keine Daten über das Produkt verfügbar

Erfahrungen aus der Praxis

keine Daten vorhanden

Angaben zu den Inhaltsstoffen

Ethanol
LC₅₀ (inhalativ, Ratte): 124,7 mg/l/4h (IUCLID)
LD₅₀ (oral, Ratte): 6200 mg/kg (IUCLID)

Kommentar:

Die Angaben in diesem Abschnitt müssen mit den Angaben für eine eventuell erforderliche Registrierung und/oder im eventuell erforderlichen Stoff-sicherheitsbericht über-einstimmen.

Sie soll Informationen zu folgenden Gruppen potenzieller Wirkungen umfassen:

- Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung,
- akute Wirkungen (akute Toxizität, Reiz- und Ätz-wirkung),
- Sensibilisierung,
- Toxizität bei wiederholter Aufnahme und
- CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Kommentar:

Die Angaben in diesem Abschnitt müssen mit den Angaben für eine eventuell erforderliche Registrierung und/oder im eventuell erforderlichen Stoffsicherheits-bericht übereinstimmen.

12. Umweltbezogene Angaben

Ökotoxizität

Aliphatischer Alkohol (C13 – 15), ethoxyliert

Fischtoxizität:

Brachydanio rerio/LC50 (96h): 1 – 10 mg/L

Aquatische Invertebraten:

Daphnia magna/EC50 (48h): 0,1 – 1 mg/L

Wasserpflanzen:

Scenedesmus subspicatus/EC50 (72h): 0,1 – 1 mg/L

Mobilität

Keine Daten vorhanden

Persistenz und Abbaubarkeit

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 für Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereitgehalten und diesen – auf Wunsch oder auf Anforderung über einen Detergenzienhersteller – zur Verfügung gestellt.

Bioakkumulationspotential

keine Daten vorhanden

Ergebnis der Ermittlung der PBT-Eigenschaften

keine Daten vorhanden

Kommentar:

Neuer Unterpunkt durch REACH-Verordnung

Andere schädliche Wirkungen

keine Daten vorhanden

Kommentar:

Ist ein Stoffsicherheitsbericht erforderlich, so müssen die Informationen über Maßnahmen zur Abfallentsorgung und -verwertung, mit denen die Exposition von Mensch und Umwelt gegenüber dem Stoff angemessen begrenzt und überwacht wird, mit den im Anhang des Sicherheitsdatenblatts aufgeführten Expositionsszenarien übereinstimmen.

13. Hinweise zur Entsorgung

Stoff / Gemisch

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften ordnungsgemäß beseitigen

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : Super Sauber I
Überarbeitet am : 07.08.2009 Version : 7.0.3
Druckdatum : 07.08.2009

Empfehlung

Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

20 01 29 (Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten)

Verpackung

Verunreinigte Verpackung

Restentleerte, nicht ausgetrocknete Gebinde, sind als Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen zu entsorgen.

15 01 10 (Verpackungen, die Rückstände gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)

Gereinigte Verpackung

Nicht kontaminierte und gereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser

14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID

Klassifizierung

Klasse : 3 Gefahrnummer : 30
UN-Nummer : 1993 Klassifizierungscode : F1

Bezeichnung des Gutes

ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

Gefahrauslöser

ETHANOL (ETHYLALKOHOL); 1-METHOXY-2-PROPANOL

Verpackung

Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : 3

Begrenzte Menge: LQ 7
Tunnelbeschränkungscode: (D/E)

Seeschifftransport IMDG

Klassifizierung

IMDG-Code : 3 EmS: F-E, S-D
UN-Nummer : 1993 Marine Pollutant: ()

Bezeichnung des Gutes

FLAMMABLE LIQUID; N.O.S.

Gefahrauslöser

ETHANOL; 1-METHOXY-2-PROPANOL

Verpackung

Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : 3

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR

Klassifizierung

Klasse : 3
UN-Nummer : 1993

Bezeichnung des Gutes

FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.

Kommentar: Die Angabe „No“ ist eindeutiger als „-“.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : Super Sauber I
Überarbeitet am : 07.08.2009 Version : 7.0.3
Druckdatum : 07.08.2009

Gefahrauslöser
ETHANOL; 1-METHOXY-2-PROPANOL

Verpackung
Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : 3

15. Rechtsvorschriften

Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch wurde keine Sicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

Kommentar: Neuer Unterpunkt durch REACH-Verordnung

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm/e und Signalwort des Produkts



Signalwort: Achtung

Kommentar:
Mit Hilfe des GHS-Konverters der BG Chemie unter www.gischem.de/ghs/index.htm kann ausgehend von der bisherigen Einstufung nach Stoff- oder Zubereitungsrichtlinie einen Vorschlag für eine "neue" Einstufung nach GHS erstellt werden.

Kommentar: Die Abbildung des Gefahrenpiktogramms ist freiwillig.

Gefahrenbestimmende Komponente für die Etikettierung

enthält: --

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P332 + P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P403 + P235 Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

EU-Vorschriften

Das Produkt erfüllt die Kriterien die in der Detergenzienverordnung (EG) Nr. 648/2004 festgelegt sind.

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

Klasse : 1 gemäß VwVwS, Anhang 4

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Inhaltsstoff(e) nicht namentlich genannt.

Störfallverordnung (12. BImSchV)

Inhaltsstoff(e) nicht namentlich genannt.

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

VOC-Anteil: 63 % (berechnet)

Kommentar: Eine sinnvolle Ergänzung wäre die Erläuterung „schwach wassergefährdend“.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : Super Sauber I
Überarbeitet am : 07.08.2009 Version : 7.0.3
Druckdatum : 07.08.2009

Beschäftigungsbeschränkungen

Jugendliche dürfen hiermit nur beschäftigt werden; wenn dies zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich, der Luftgrenzwert unterschritten und die Aufsicht durch einen Fachkundigen sowie betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung gewährleistet ist.

Werdende oder stillende Mütter dürfen hiermit nur beschäftigt werden, wenn der Luftgrenzwert unterschritten ist

16. Sonstige Angaben

Mitgeltende EG-Richtlinien

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.
REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 552/2009.
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-(EU-GHS-)Verordnung)

Vom Hersteller empfohlene Verwendungsbeschränkung

(Nur für gewerbliche Anwendung – kein Publikumsprodukt.)

Kommentar:
Vorbildlich!

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Akut Tox. 4; H302 – Akute Toxizität Kategorie 4; Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Augenschäd. 1; H318 - Schwere Augenschädigung;/Augenreizung Kategorie 1; Verursacht schwere Augenschäden.

Augenreiz. 2; H319 - Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kategorie 3; Verursacht schwere Augenreizung.
Aqu. akut; H400 – Gewässergefährdend Kategorie 1; Sehr giftig für Wasserorganismen.

Entz. Fl. 2; H225 - Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 2; Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

Entz. Fl. 3; H226 – Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 3; Flüssigkeit und Dampf entzündbar

Hautätz. 1A; H314 - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Kategorie 1A; Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Hautreiz. 2; H315 - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Kategorie 2; Verursacht Hautreizungen.

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

R10 Entzündlich

R11 Leichtentzündlich

R22 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

R36/38 Reizt die Augen und die Haut

R35 Verursacht schwere Verätzungen

R41 Gefahr ernster Augenschäden

R50 Sehr giftig für Wasserorganismen

R36/38 Reizt die Augen und die Haut

Sonstige Hinweise

Quellen: ¹<http://www.baua.de>

²<http://www.arbeitssicherheit.de>

Änderungen gegenüber der letzten Fassung

Siehe Abschnitte 5 und 8.

(Anhang)

Als Ansprechpartner zu diesem Mustersicherheitsdatenblatt stehen Ihnen zur Verfügung:

Gabriele Janssen

Bernd Schwegmann GmbH & Co. KG

Wernher-von-Braun-Str. 14

53501 Grafschaft-Gelsdorf

Tel. 0 22 25 / 92 26-12

E-Mail: gjanssen@SchwegmannNet.de

Dr. Eva Lechtenberg-Auffarth

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und

Arbeitsmedizin (BAuA)

Friedrich-Henkel-Weg 1 - 25

44149 Dortmund

Tel. 02 31 / 90 71-25 90

E-Mail: lechtenberg.eva@baua.bund.de

Kommentar: Jeder Akteur der Lieferkette, der einen Stoffsicherheitsbericht nach Artikel 14 oder 37 der REACH-VO zu erstellen hat, fügt die einschlägigen Expositionsszenarien (gegebenenfalls einschließlich Verwendungs- und Expositionskategorien) dem die identifizierten Verwendungen behandelnden Sicherheitsdatenblatt als Anlage bei.